

Neuerungen 2024 bei den Schweizerischen Sozialversicherungen.

Aufgrund der Reform AHV 21 und den damit verbundenen massgebenden Änderungen in verschiedenen Sozialversicherungen hat der Bundesrat beschlossen, auf Anpassungen in weiteren Sozialversicherungen per 1. Januar 2024 grösstenteils zu verzichten.

AHV/IV-Leistungen

Auf das Jahr 2024 werden die Renten nicht erhöht, dafür tritt die Rentenreform AHV 21 (Stabilisierung der AHV) in Kraft, die von Volk und Ständen am 25. September 2022 angenommen wurde. Die Reform umfasst folgende grundlegenden Änderungen:

1. Vereinheitlichung des Rentenalters (neu: Referenzalter) von Frauen und Männern auf 65 Jahre
2. Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration
3. Flexibler Rentenbezug in der AHV
4. Wahlrecht über die Anwendung des Rentenfreibetrags sowie mögliche Anrechnung von Einkommen und Beitragszeiten bei Weiterarbeit nach dem Referenzalter
5. Zusatzfinanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Detaillierte Angaben entnehmen Sie bitte unserer Webseite www.svasg.ch/ahv21.

Mitfinanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige im Kanton St.Gallen

Der St.Galler Kantonsrat hat im Rahmen des Entlastungsprogramms für den Kantonshaushalt in der Herbstsession 2021 beschlossen, dass ein Teil der Ausgaben für die Familienzulagen für Nichterwerbstätige neu zulasten der nichterwerbstätigen Beitragszahlenden gehen soll. Ab 1. Januar 2024 werden deshalb Nichterwerbstätige, deren AHV-Beitrag das Minimum übersteigt, einen Beitrag von 20% zur Mitfinanzierung der Familienzulagen von Nichterwerbstätigen leisten müssen.

Ergänzungsleistungen

Per 31. Dezember 2023 endet die Frist der Übergangsbestimmungen der EL-Reform. Ab 1. Januar 2024 werden somit alle Fälle ins neue Recht überführt. Weiter werden die Durchschnittsprämien der Krankenkasse erhöht. Diese Massnahme hat zum Ziel, den Anstieg der Krankenkassenprämien abzufedern.

Ausblick

Mit der Annahme der parlamentarischen Initiative «Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter» wird per 1. Januar 2024 die Verlängerung der Entschädigungsansprüche im Todesfall eines Elternteils für die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung eingeführt. Detaillierte Informationen folgen auf unserer Webseite sobald die gesetzlichen Änderungen bekannt sind.